

ben, daß auch die Praxis einer späteren Lossprechung bestanden haben mag. Hier ist noch vieles in Dunkel gehüllt, da es sich immer mehr zeigt, daß die Frage der Bußpraxis nicht auf die einfache Formel: öffentliche Buße—Privatbuße zurückgeführt werden kann. Es gab zweifellos sehr viele Zwischenformen. Und vielleicht liegt der ganze Kampf um die Frage der Privatbuße daran, daß man sich zu stark an die beiden extremen Formen hält. Auch hier kann man J. für seine Aufklärung der Zwischenformen nur dankbar sein, wenn man auch seine eigene Lösung in dieser Allgemeinheit für kaum möglich hält.

Das sind nur einige Punkte aus dem inhaltreichen Buch. Es wird für Jahrzehnte ein unerläßlicher Begleiter jeder Bußforschung bleiben. Vielleicht schenkt uns der Verf. eine Erweiterung aus den handschriftlichen Quellen. Das würde den Wert des Werkes noch bedeutend erhöhen.

H. Weisweiler S. J.

Galtier, P., S. J., *L'Église et la rémission des péchés aux premiers siècles*. gr. 8° (XII u. 511 S.) Paris 1932, Beauchesne. *Frs* 50.—

In zwei großen Abteilungen nimmt hier der bekannte Kenner der patristischen Bußgeschichte zu den beiden wichtigsten Fragen Stellung: zum Inhalt der kirchlichen Absolution und zum Problem der Privatbuße. Beide löst er in positivem Sinn, wie es ja schon nach seinem Lehrbuch *De paenitentia* (vgl. Schol 6 [1931] 628) zu erwarten war. Hier kann er die Einzelfragen genauer und eingehender verfolgen. Es wird sich bei dem heutigen Stand der Bußfrage und besonders bei dem nun einmal bestehenden allzu starken Festhalten der Forscher an ihrer eigenen Ansicht nicht vermeiden lassen, daß die Urteile über ein solches Gesamtwerk und auch über Einzelheiten sehr verschieden ausfallen. Ich möchte dabei nicht wiederholen, was in einer Besprechung von dem völlig festgefahrenen Weg der modernen Bußuntersuchung gesagt worden ist. Jedenfalls aber geben die bisher erschienenen Besprechungen des Werkes, seien sie positiv, seien sie negativ, Anlaß zur Frage, ob nicht doch eine gewisse Loslösung von der Vergangenheit notwendig ist, um überhaupt das Problem weiterzuführen.

So ist z. B. in der Frage der Privatbuße doch im Laufe der Zeit soviel an neuen Erkenntnissen über die Verschiedenheit der einzelnen Bußformen gefunden worden (vgl. die vorhergehende Besprechung über Jungmann), daß man nun mit mancher alten Fragestellung nicht mehr auskommt. Das ganze Problem muß viel weiter gefaßt werden. Es kann heute nur mehr wissenschaftliche Frage sein, wer die verschiedenen heute erkannten Formen der Buße ausgeübt hat und wann sie aufgetreten sind. Ob einige dieser Arten nun „Privatbuße“ genannt werden und welche, ist schließlich eine Nebenfrage. Der Rezensent hat sich schon seit Jahren mit G. dahin entschieden, zur öffentlichen Buße alles das nicht zu rechnen, wobei die Verweisung in den *ordo paenitentium* fehlte. Das ist jedenfalls eine eindeutige Unterscheidung, da mit der Einordnung in die Büsserkategorie auch die starken juristischen Folgen gegeben waren. Ob man aber alles, was nicht „öffentliche Buße“ ist, nun einfachhin unter dem Namen „Privatbuße“ zusammenfassen darf, ist eine ganz andere Frage. Vielleicht wäre es in der Tat besser, hier die einzelnen bekannten Formen genauer zu unterscheiden. Dann würde die Einigung zweifellos leichter sein.



Etwas ganz Ähnliches gilt für das erste von G. behandelte Problem des Inhaltes der kirchlichen Absolution. Ist die Sünde oder die Strafe bzw. die äußere Verbindung mit der Kirche ihr Inhalt? Hier gehen die protestantische und die katholische Forschung getrennte Wege, und es wäre sehr von Vorteil gewesen, wenn G. immer und immer wieder, wie er es an manchen Stellen getan hat, diese Unterscheidung klar und eindeutig nicht nur gemacht, sondern auch betont hätte. In der Kontroverse, die G. hier führt, steht der Rezensent sachlich auf seiner Seite, ohne damit selbstverständlich jede einzelne Deutung der Stellen (wie z. B. Gregors des Gr.) unterschreiben zu wollen. Vor allem ist es zu begrüßen, daß G. nicht nur einzelne Stellen untersucht, sondern sie in den Gesamttraum hineinstellt. So gewinnen sie erst ganz ihren tatsächlichen Inhalt, da es doch keinem Zweifel unterliegen kann, daß manche Begriffe in der Patristik noch einen viel volleren Sinn haben, als sie in der Scholastik durch die Abstraktion und Gegenüberstellung ihn erhielten. Das macht die Durchforschung natürlich sehr dornenvoll und kann zu überspannten Forderungen bzw. Fragestellungen führen, die tatsächlich für diese Zeit gar nicht möglich sind. Auch hier gilt es also immer mehr auf Grund unserer heutigen Kenntnisse den verfeinerten Maßstab synthetischer Untersuchung anzulegen und den Grundgedanken herauszuschälen, aus dem man dann unsere heutige Fragestellung erschließen kann. Das wird bei der Buße deshalb um so notwendiger sein, als hier mehr als bei irgendeinem anderen Sakrament das Priesterwirken und das persönliche Abbüßen verbunden sind. Wenn selbst heute die Theologie hier noch nicht zu einem einheitlichen Urteil über die Mitwirkung der Akte des Pönitenten beim sakramentalen Wirken (sind sie *materia* oder nur *quasi-materia*?) gekommen ist, so darf man um so weniger in der synthetischen Patristik klare Lösungen suchen über den Grundgedanken hinaus, daß die Absolution wirklich ursächliche Beziehung zum Sündennachlaß hat. Die gleiche Sache wurde bald so, bald so ausgedrückt. Ich halte es für einen großen Vorteil des Buches, daß es das gerade deutlich zeigt, wie ich es gleichfalls als einen Vorteil des Kampfes um dieses Buch ansehe, wenn Poschmann in seiner Besprechung noch einmal dasselbe als seine Ansicht wiederholt, wie er es ja auch schon früher ausgeführt hatte (vgl. jetzt: ThRev 32 [1933] 259 ff.). Damit ist die Einheit der katholischen Forschung für den Grundgedanken des Inhaltes der Absolutionsgewalt deutlichst gezeigt. Es kann daher nun die weitere Aufgabe sein zu zeigen, welche Idee oder Formulierung bei dem einen oder anderen Kirchenvater oder in der einen oder anderen Zeit mehr hervorsteicht. So ergibt sich auch hier eine neue Fragestellung.

H. Weisweiler S. J.

Glorieux, P., Répertoire des maîtres en théologie de Paris au XIII<sup>e</sup> siècle. Études de Philosophie médiévale (XVIII). gr. 8<sup>o</sup> (517 S.) Paris 1933, Vrin. Fr 50.—

Nachdem ich in dieser Zeitschrift schon vor einiger Zeit den ersten Band dieses Werkes anzeigen konnte (Schol 8 [1933] 420 f.), ist es heute schon möglich, auch den zweiten Band vorzulegen. Er enthält die Pariser Magistri der Franziskaner (n. 301—351); der Zisterzienser (360—370); der schwarzen Mönche (371—378); der Schulbrüder von Val (380—385); der Regularkanoniker von Saint-Eloi (390—393); der Augustinereremiten (400—414); der Karmeliten